

„Suchtvereinbarung“

Präambel

Diese Vereinbarung stellt eine Hilfe im Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch bzw. suchtbedingtem Verhalten an unserer Fachschule dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen FachschülerInnen und die verantwortlichen DozentInnen.

Durch die Suchtvereinbarung werden notwendige Schritte beim Vorgehen im Einzelfall festgelegt. Sie sollen zu einer wirkungsvollen Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen sowie zu einer Verhaltensänderung oder zu entsprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Einleitung:

Was tun wir, wenn wir den Eindruck haben:

Ein/e SchülerIn ist aufgrund einer Einnahme von Suchtmitteln bzw. suchtbedingtem Verhalten in der Ausbildung beeinträchtigt und fällt auf z.B. durch:

- Verminderte Konzentrationsfähigkeit
- Wenig nachvollziehbare Gedankenwelt
- Unzuverlässigkeit, Unpünktlichkeit, gehäufte Fehlzeiten
- Soziale Isolation
- Körperliche Auffälligkeiten wie z.B. Gewichts Zu- oder Abnahme
- Äußeres Erscheinungsbild
- Auffälligkeiten und Unzuverlässigkeit in der Praxis.

Verfahren

Diese Wahrnehmungen bringt der einzelne Dozent / die einzelne Dozentin ins KPT/GPT ein, um abzustimmen,

- ob andere eine andere Wahrnehmung haben,
- diese durch ähnliche oder gleiche Beobachtungen bestätigen können
- eine Reaktion notwendig ist.

Erstes Ansprechen der Beobachtungen

Ein/e BegleitdozentIn oder ein/e andere/r DozentIn die/der dem/der SchülerIn nahe steht spricht den/die SchülerIn (4 Augen) auf das beobachtete Verhalten und dessen mögliche Ursachen an. Gemeinsam werden mögliche Vorgehensweisen bzw. Handlungsstrategien besprochen.

Bleibt oben benannte Problematik und Vermutungen bestehen erfolgt eine Gesprächsnotiz und ein zweites Gespräch:

2. Gespräch

Beteiligte Personen:

- Betroffene/ SchülerIn
- Der/ Die DozentIn, die besonderes Verhalten oder Vermutungen auf Suchtmittelmissbrauch beobachtet hat
- Der/Die BegleitdozentIn
- Der/Die FachschülerIn wird gebeten ein/e KurssprecherIn (Vertrauensperson) in das Gespräch miteinzubeziehen.

Gesprächsinhalte – Ziele – mögliche Maßnahmen:

- Clearing: Abklärung möglicher Ursachen für das beobachtete Verhalten. Ansprechen des Verdachts auf Suchtmittelmissbrauch, der zu dem beobachteten Verhalten führt.
- Abklärung der nächsten weiteren Schritte, hierbei werden folgende Möglichkeiten dargestellt:
 - a) Unterstützung bei der Entwicklung eigener Hilfsangebote
 - b) Aufzeigen von Hilfsangeboten: Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und weiteren Anlaufstellen (Liste aushändigen)
 - c) Information über weiteres Vorgehen bei fortwährendem „Suchtverhalten“
 - d) Aufklärung über den beiderseitigen Informationsfluss zwischen Schule und Praxis
 - e) Evt. Information über die Maßnahme der Schule ein Drogenscreening von der/ dem SchülerIn einzufordern
- Ein Gesprächsprotokoll wird angefertigt und von allen unterschrieben, in diesem werden entsprechende Vereinbarungen wie weitere Gespräche und/oder Auflagen festgehalten.
- Bei Minderjährigkeit erfolgt eine entsprechende Information an die Erziehungsberechtigten.

Wenn nach vorher vereinbarter Zeit keine positive Veränderung festzustellen ist findet 3. Gespräch statt.

Nächste Stufe - 3. Gespräch

Beteiligte Personen:

- Personen aus Gespräch 2
- Bei Minderjährigen erfolgt eine Einladung zum Gespräch an die Erziehungsberechtigten.
- Schulleitung
- Evt. PraxisdozentIn

Inhalte, Ziele und Maßnahmen:

- Bei Verleugnung eines Suchtmittelmissbrauchs durch den/die Betroffenen, aber klar durch das Verhalten fortbestehendem Verdacht, erteilt die Schule dem Schüler/der Schülerin die Auflage, sich einem Drogenscreening (auf Kosten der Schule) in einem entsprechend formulierten Zeitkorridor zu unterziehen und das Ergebnis der Schule vorzulegen.
- Bei positiver Bestätigung oder Eingestehen des Missbrauchs bzw. der Abhängigkeit erfolgen diese Schritte:
 - a) Der/Die SchülerIn wird aufgefordert ein konkretes Hilfsangebot (ambulant oder stationär) wahrzunehmen und dieses nachzuweisen
 - b) Die Möglichkeit der Fortführung der Ausbildung wird in Abhängigkeit des entsprechenden Hilfsangebotes besprochen
 - c) Der/Die SchülerIn wird darüber informiert, dass bei Ablehnung des Hilfsangebotes nach individuell vereinbarter Bedenkzeit, eine Kündigung des Schulvertrages erfolgen kann
 - d) Der/Die SchülerIn erhält eine schriftliche Abmahnung.

4. Gespräch

Blieben die oben genannten Schritte wirkungslos und erfolgt keine Verhaltensänderung kann dies zur Kündigung des Schulvertrags führen.